



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Technik/Kämmerei	27.05.2025	ÖFFENTLICH	6

Beratungsgegenstand

TOP 6: Einführung Digitale Wasserzähler

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die bisherigen Wasserzähler sollen durch Digitale Wasserzähler ersetzt werden. Hierfür sollen sämtliche bisherigen Wasserzähler ausgetauscht werden. Dieses Vorgehen ist innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft abgestimmt – das System der digitalen Wasserzähler soll innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft für beide Gemeinden und Teilorte gemeinschaftlich und einheitlich eingeführt werden.

Mithilfe der Digitalen Wasserzähler können die Zählerstände künftig von der Gemeinde direkt ausgelesen werden und die Bürgerinnen und Bürger müssen die Zählerstände nicht mehr ablesen und der Gemeinde mitteilen. Um die Zähler auslesen zu können, muss jedoch das bereits in Altheim vorhandene LoraWan-Funknetz ausgebaut werden.

Vorteile sind:

- Da die Zählerstände systemseitig ausgelesen werden, **reduziert sich auch die Fehleranfälligkeit beim Übermitteln der Zählerstände erheblich**. Bisher werden von den Bürgern immer wieder fehlerhafte Zählerstände an die Gemeinde gemeldet. So wird der Aufwand sowohl bei den Bürgern als auch bei der Gemeinde reduziert.
- Viele Haushalte übermitteln ihre Zählerdaten nach wie vor mittels Ablesekarte, was zu einem **erhöhten Personalaufwand von ca. 0,08 Vollzeitäquivalenten**.
- Verringert die Kosten durch **weniger Eich-Zyklen** der Wasserzähler: der Wechsel der Wasserzähler nach 6 Jahren kann zweimal durch eine Eich-Stichprobe auf bis zu 12 Jahre verlängert werden – ein Wechsel (Ersatzbeschaffung) und Aufwand (z.B. durch Bauhof) ist somit weniger häufig nötig.
- Die Digitalisierung **vermindert den Verwaltungsaufwand** bei der Wasserversorgung um ca. 20%.
- ermöglicht die **Identifizierung von Leckagen**: Haushalte können bei Auffälligkeiten entsprechend informiert werden. Ein eigenes Auslesen der Wasserzähler mittels App-Lösung ist zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht möglich. Der Betreiber arbeitet jedoch an einer Lösung.



Kosten und Finanzierung

Kosten für die Einführung:

Die Kosten und Finanzierung werden zu 100% über die Wassergebühren und die Wasserzählergebühr abgebildet (Kostendeckungsprinzip). Für die Bürgerinnen und Bürger wirkt sich die Umstellung auf digitale Wasserzähler kostendämpfend auf die Kostenentwicklung im Vergleich zu einer Nicht-Einführung der digitalisierten Wasserzähler:

Wasserzählergebühr:

Von Seiten des Anbieters gibt es eine Garantie, dass die Eichfrist der Wasserzähler zweimalig durch Stichproben auf insgesamt 12 Jahre verlängert werden kann. Somit können die Wasserzählergebühren künftig auf 12 Jahre kalkuliert werden. Durch die verlängerte Eichfrist sinken die Wasserzählergebühren auf Grundlage des aktuell vorliegenden Angebots trotz höherer Anschaffungskosten im Vergleich zu den aktuellen Wasserzählergebühren (3 – 5 cbm) um ca. 0,10 € - 0,15 € je Monat.

Wassergebühren:

Durch das LoRaWAN-Funknetz und das systemseitige Auslesen der Wasserzähler entstehen künftig zusätzliche jährliche Kosten, welche auf die Wassergebühr angerechnet werden. Jedoch erhält die Gemeinde für jedes installierte Gateway eine Pacht und eine Pauschale für die Stromkosten. Weiter wirken sich die Digitalen Wasserzähler kostendämpfend auf die Personalkosten aus. Somit können die inneren Verrechnungen niedriger angesetzt. Laut aktuellem Angebot sinken durch die Digitalen Wasserzähler die insgesamt ansatzfähigen Kosten im Vergleich zur Nicht-Einführung. Auf Grundlage der letztjährigen Gebührenkalkulation würden die Verbrauchsgebühren bei ansonst gleichbleibenden Zahlen um ca. 0,04 € je m³ geringer ausfallen.

Die Verwaltung empfiehlt grundsätzlich die Einführung der Digitalen Wasserzähler – eine konkrete Vergabe zur Beauftragung der Herstellung der zusätzlichen Gateway müsste in eine der folgenden Sitzungen erfolgen.

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

nö GRS vom 20.03.2025

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Einführung der digitalen Wasserzähler grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung zur Einholung von Angeboten.

Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1



selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen